

Informationsveranstaltung uwe

für Geologiebüros
Andreas Wüest
18.10.2017

KANTON
LUZERN

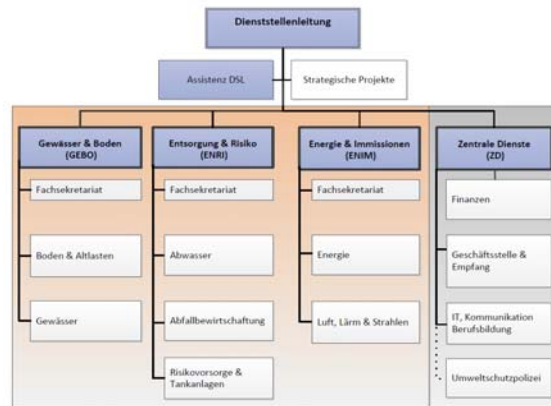
Umwelt und Energie | uwe.lu.ch

Inhalt

1. Einleitung / Begrüssung
2. Neue Organisationsstruktur uwe / GEBO
3. Altlasten (Rückblick und Ausblick)
4. Bodenschutz
5. Team Gewässer
6. Archäologie
7. Feedbacks, Diskussion und Fazit

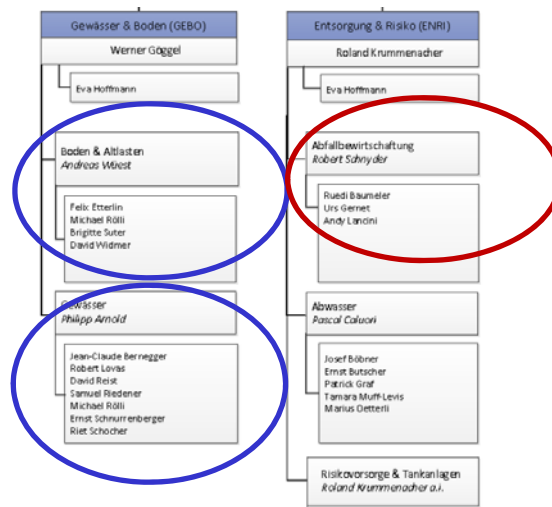
2. Neue Organisationsstruktur uwe

Organigramm uwe seit 1. Januar 2017



Umwelt und Energie uwe.lu.ch

Organigramm GEBÖ, ENRI seit 1.1. 2017



Umwelt und Energie uwe.lu.ch

Abteilung Gewässer und Boden (GEBO)

- Werner Göggel: Abteilungsleiter

Team Boden und Altlasten

- Andreas Wüest: Teamleiter (80%)
- Michael Röllli: SB GIS, Datenbank, Baugesuche, Stv. (40%)
- David Widmer: Schiessanlagen, Boden (ca. 20% / 60%)
- Suter Brigitte: Boden (60%)
- Felix Etterlin: Boden (20%)

Team Gewässer

- Philipp Arnold (Teamleiter (90%))
- Ernst Schnurrenberger (100%)
- Jean-Claude Bernegger (90%)
- Michael Röllli (50%)
- Samuel Riedener (80%)
- David Reist (neu, 80%)
- Robert Lovas (Oberflächengewässer ,100%),
- Riet Schocher (Oberflächengewässer, 70%)
- Eva Hoffmann (Sekretariat)

Rahmenbedingungen

- personelle Veränderungen
- knappe (Personal-) Ressourcen uwe
- intensive Bautätigkeit
- Gesetzesänderung USG / USV

Botschaften

- Zusammenarbeit Gutachter - uwe wichtig!
- Gutachter als Berater von Bauherren wichtig!
- konsequenter Vollzug
- koordinierte Verfahren
- Stufengerechter Einbezug kant. Stellen
 - fachliche Beratung Bauherren durch Gutachter
 - frühzeitiger Einbezug Kanton (uwe, rawi) bei Verfahrensfragen

3 . Altlasten

3.1 Rückblick Informationsanlass

3.2 Herausforderungen

- Gesetzesrevisionen
- Vollzugsoptimierung
- Vollzugspraxis

3.3 Gebühren

3.4. Weiterbildung, Informationen und Stand der Technik

3.1 Altlasten – Rückblick

Infoveranstaltung 2016

- Fokus Qualitätssicherung
 - Qualität und Vollständigkeit von Gutachten inkl. Plangrundlagen
 - Vollzughilfen und Merkblätter
 - Vorlagen anderer Kantone
 - Zusammenarbeit mit unserer Dienststelle
 - Weiterbildungen
- Liste mit Altlastenspezialisten
 - Kanton Luzern
 - Ausserkantonale
- VVEA

- Im KbS sind rund 300 Standorte mit einem Untersuchungsbedarf erfasst.
 - Ca. 60 Schiessanlagen wurden stillgelegt und sind zu sanieren.
 - zahlreiche Bauvorhaben auf belasteten Standorten.
-

- uwe-Anforderungen an die Gutachter sollen transparent sein.
 - personelle Ressourcen bei uwe sind auf absehbare Zeit knapp.
 - Ein effizienter, geordneter Vollzug ist notwendig und nur in kompetenter, faktenbasierter Zusammenarbeit möglich.
- *Auftragspotenzial für Altlastenspezialisten!*

3.2 Altlasten – Herausforderungen

- Umsetzungen Gesetzesrevisionen
 - EGUSG §32a und USV §32a
 - USG Art. 32d^{bis}
 - Revision Altlasten-Verordnung
- Gemeinsame Vollzugsoptimierung
 - Optimierung der Verwaltungsprozesse
 - uwe als reine Prüfbehörde -> Zu Prüfendes muss in den Gutachten enthalten sein.
 - Beratung Weitestgehend bei den Gutachtern, in Rücksprache mit uwe
 - Verständnis Verwaltungsprozesse seitens Gutachter
- Hinweis zur kantonalen Vollzugspraxis (internes Altlastenkonzept)
 - Fristen für Stellungnahmen und Entscheide
 - Priorisierung der Fälle nach Dringlichkeit und Pendenzenstand
 - kurzfristige Massnahmen aufgrund dünner Personaldecke

Umsetzung Gesetzesrevision (EGUSG §32a bzw. USV §32a)

§ 32a* Ausfallkosten

¹ Können die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden deren Anteil an den anrechenbaren Sanierungskosten (Ausfallkosten).

² Für die Finanzierung der Ausfallkosten sowie der Kosten, welche die Gemeinden als Verursacherinnen zu tragen haben, erheben die Gemeinden eine Sonderabgabe pro steuerpflichtige Person (natürliche und juristische Personen). Die Höhe der Sonderabgabe richtet sich nach den Ausfallkosten im ganzen Kanton. Die Erhebung der Sonderabgabe wird auf fünf Jahre befristet.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

- Gemeinden erhalten die eigenen Verursacheranteile rückerstattet.
- Realleistungspflicht besteht weiterhin, d.h. es gibt keine direkte Finanzierung aus der Sonderabgabe, für die Rückerstattung ist immer ein rechtskräftiger Entscheid (RR oder uwe) erforderlich.
- Gemeinden müssen auch Ausfallkosten Privater vorfinanzieren, falls nicht ausreichend Geld aus der Sonderabgabe vorhanden ist.
- Der Brief an die Gemeinden ist auf der uwe-Homepage aufgeschaltet.

Umsetzung Gesetzesrevision USG §32d^{bis}

- Handänderungen und Teilungen von Parzellen auf belasteten Standorten bedürfen der Bewilligung uwe.
- Ziel: ab Frühjahr 2018 Pauschalbewilligung für Standorte ohne Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsbedarf.
- Im KbS/ÖREB wird im Frühjahr 2018 dazu die Standortklassierung aufgeschaltet.

Revision AltIV vom 1. Mai 2017

- **Art. 9:** Nachweis von Schadstoffen in einer Grundwasserfassung aus einem Standort: neu führt die Überschreitung des Bestimmungswert und nicht die Nachweisgrenze zu einem Sanierungsbedarf.
- **Art. 11:** Luftverunreinigung: neu auch ein Überwachungsbedarf
- **Anhang 1:** Ammonium und Nitrit neu nur für oberirdische Gewässer relevant
- **Anhang 1:** Anhebung des VC-Konzentrationswerts von 0.1 µg/l auf 0.5 µg/l

Vollzugsoptimierung: Stand der Qualitätssicherung

- Was funktioniert gut oder hat sich verbessert?
 - Zusammenarbeit wurde intensiviert, vermehrte Rücksprachen
 - Zunahme der Beratungstätigkeit der Spezialisten ohne Beteiligung uwe Bauherren/Realleistungspflichtigen
 - Transparenz im Vollzug

- Wo liegt Verbesserungspotenzial?
 - Abläufe, Prozesse und Qualität von Unterlagen unter Termindruck wie das Erstellen und Prüfung von Pflichtenheften (lose Ansammlung von Anhängen in E-Mails erschweren den Vollzug)
 - Klärung bez. Verfahrensstand (insbesondere Abgrenzung TU/DU)
 - Altlastenrechtliche Begriffe (z.B. Dekontamination ist keine Sanierung)
 - hydrogeologisches Verständnis

■ Gutachten

- relevante Fragestellungen erfasst und Standortverständnis (Komplexität, relevante Kenntnislücken) verständlich dargelegt
- wichtige Ergebnisse und Kenntnisse verständlich dokumentieren z.B. Standortabgrenzung (dient der Nachführung im KbS)
- für die Beurteilung relevante (aufgearbeitete) Fakten im Bericht, die Grundlagen zur Überprüfbarkeit (Messergebnisse, Pumpprotokolle, Baggerschlütze etc.) als Beilage/im Anhang
- Darstellungen (auf die Fragestellungen angepasste Karten, Pläne und Schnitte)
- immer ein Kapitel altlastenrechtliche Beurteilung (auch im Rahmen eines AEK), ergänzt um einen Hinweis zur Dringlichkeit (vgl. Prioritätenliste)
- rechtliche Grundlagen: USG, Verordnungen (AltIV, VBBo etc.) und Vollzugshilfen müssen bei Bedarf verwendet und zitiert werden
- Vorschlag Kostenverteiler (separate Folie)

Vollzugsoptimierung: Kostenverteiler

- Antrag auf Kostenverteiler
 - Der Realleistungspflichtige stellt einen schriftlichen Antrag auf Kostenverteilung gemäss USG Art. 32d Abs. 4. **Im Antrag ist nachzuweisen, dass er nicht Verhaltensstörer ist.** D.h. sämtliche relevante Unterlagen wie Grundbuchauszüge, Firmenchronik, gesellschaftsrechtliche Abklärungen etc. sind miteinzureichen.
 - wesentliche Grundlage dazu bildet eine vollständige HU
- Vorgehen bei Kostenteilung
 - Nach Sanierungen ist der Kostenteiler nach Rücksprache mit uwe integraler Bestandteil des Sanierungsberichts, aktuell v.a. bei Schiessanlagen.
 - Während oder nach altlastenrechtlichen Untersuchungen prüft das uwe den Antrag und legt im Anschluss z.Hd. des Regierungsrats einen Kostenteiler fest.
 - Nach Möglichkeit wird im Rahmen eines sogenannten Kostenteilerverfahrens eine einvernehmliche Lösung gesucht.

Vollzugsoptimierung: Konkrete Folgen für den Vollzug

- Grundsätzlich werden nur noch (Kurz-)Berichte mit klarem Aufbau, geordneten Beilagen etc. geprüft und genehmigt.
- Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind im Rahmen von unerwarteten Belastungen im Laufe von Bauvorhaben / Untersuchungen weiterhin möglich, dazu muss zumindest ein schriftlicher übersichtlicher Antrag in Form eines E-Mails vorliegen.
- Diese Massnahmen dienen auch Euren Kunden, spätestens im Rahmen der Kostenverteilung ist eine saubere Dokumentation elementar.
- Wir sind eine Prüfungsbehörde, d.h. wir prüfen (vollständige) Anträge.
- Ohne genehmigte Prüfung liegen die Risiken für Mehrkosten etc. bei den Realleistungspflichtigen.

**Verlagerung der Beratungstätigkeit von uwe hin zu Ihren Fachspezialisten.
Begleitung durch uwe nur punktuell und so viel wie unbedingt notwendig.**

3.3 Altlasten – Gebühren

- Volle Arbeitsverrechnung uwe; bitte informieren Sie Ihre Auftraggeber. (Wir werden sobald als möglich ein entsprechendes Informationsschreiben auf die Homepage stellen.)
- Die Abrechnungen erfolgen jeweils am Jahresende oder bei Projektschluss.
- Realleistungspflichtige sparen keine Kosten, wenn uwe die Beratung durchführt, die auch durch Sie erbracht werden können
- Zur Zeit laufen interne Abklärungen, in wie weit Gebühren für altlastenrechtlich angeordnete Untersuchungen und Sanierungen in die Kostenverlegung aufgenommen werden sollen.

Umwelt und Energie | uwe.lu.ch

Büroliste

- Wurde gemäss Selbstdeklaration überarbeitet.
- Vermehrt werden Weiterbildungen gemeldet.
- Stichtag ist der 1.1. jeden Jahres, d.h. die erste Überprüfung der Liste erfolgt im Januar 2018.
- Büros ohne mind. einen Altlastenexperten gemäss den ARV Kriterien werden von sämtlichen Listen gestrichen, mit Ausnahme der Aushubbegleitung.

Umwelt und Energie | uwe.lu.ch

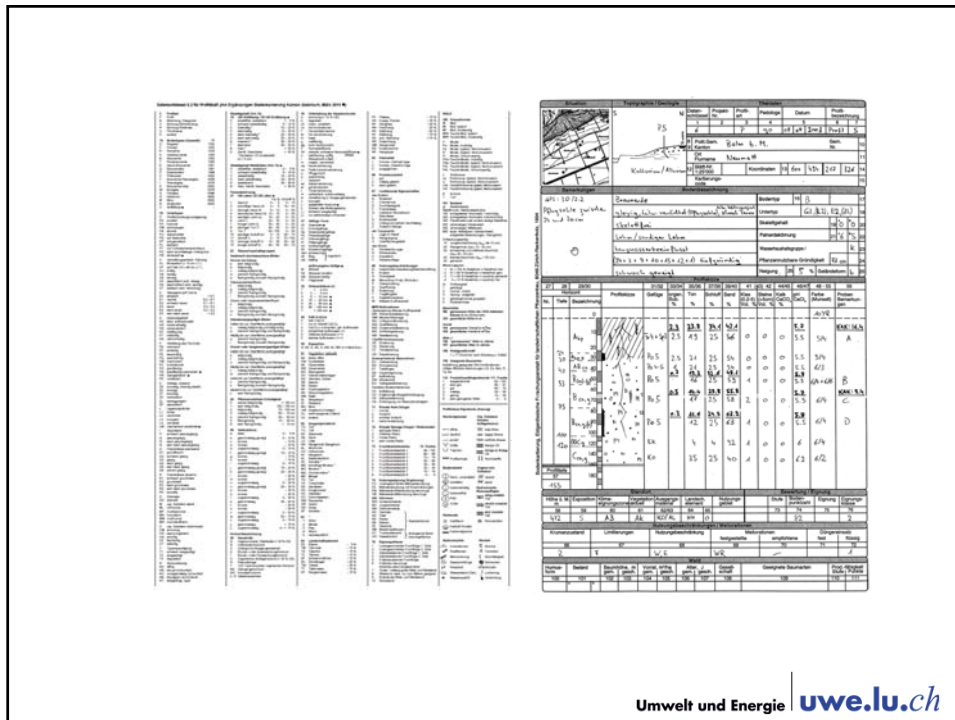
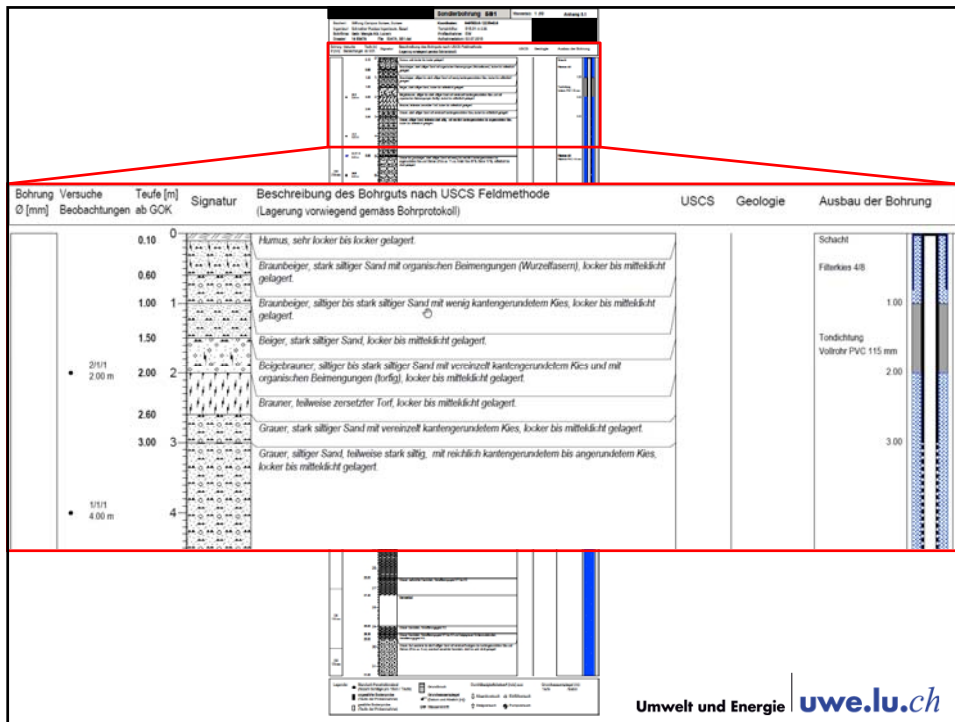
3.4 Altlasten – Weiterbildungen, Informationen und Stand der Technik

- kommende Fachtagungen, Kongresse, Workshops etc.
 - Module CAS-SIPOL
 - ARV-Jahrestagung
 - Chloronet
 - Angebote anderer Kantone (z.B. ZH) oder Verbände (z.B. ARV)
 - Veranstaltungen im Ausland
- Fachzeitschriften und -literatur
- Internet
 - regelmässige Konsultation der uwe- und der BAFU-Homepage
 - Stand der Technik

4. Boden

- Bei bodenrelevanten Vorhaben sind Kenntnisse des Ausgangszustands der Böden erforderlich.
- bodenrelevant:
IBZ: > 5'000 m², ABZ > 1'500 m²





- Anliegen: Wenn Profil(e) für geotechnische Abklärungen geöffnet werden, Bauherrschaft auf Thematik «Boden» aufmerksam machen. Bei Unsicherheit tel. Anfrage bei uwe, ob Abklärungen erforderlich sind.
- Liste von bodenkundigen Fachpersonen verfügbar unter www.soil.ch

5 . Team Gewässer

- 5.1 Verfahren
- 5.2 Eingriffe ins Grundwasser, Sondierbohrungen
- 5.3 Grundwasserschutzzonen
- 5.4. Zusammenarbeit, Feedback

Verfahren (1)

Gewässerschutzrechtliche Entscheide immer koordiniert mit Leitverfahren:

- Bauen ins Grundwasser, Wasserhaltungen, Pfählungen (i.d.R. Baubewilligung GR)
- Konzessionen zur Grundwassernutzung (i.d.R. Konzessionsentscheid RR)
- Bauen in Zone S (i.d.R. Baubewilligung GR)

Nicht in koordiniertes Verfahren:

- Bewilligungen für Sondierbohrungen (uwe-Entscheid)
- Bewilligungen für Erdwärmesonden (uwe-Entscheid)
- Verfügung Grundwasserschutzzonen (uwe-Entscheid)

Verfahren (2)

Baubewilligung:

- Dienststelle rawi erlässt **alle** kantonalen Bewilligungen und Verfügungen.
- Leitbehörde (GR) sorgt für die gemeinsame öff. Auflage.
- Eröffnung des kant. Entscheides mit der Baubewilligung durch die Gemeinde
- keine nachträglichen (kant.) Bewilligungen (z.B. vor Baubeginn)

Verfahren (3)

Besonderheiten / Abweichungen:

- Grossüberbauungen mit kleinen Grundwassernutzungen oder bei bestehenden Bauten
→ nicht koordiniert möglich
- Energiepfähle
→ thermische Auswirkungen auf Nachbarsgrundstücke zwingend im Baugesuch aufzeigen
- Wenn nicht koordiniert, muss Machbarkeit /Rechtskonformität (Nutzung oder Eingriff) auf Stufe öff. Auflage im Leitverfahren ausgewiesen werden, Unterlagen dazu müssen mit Baugesuch aufliegen.

Verfahren (4)

Erfordernis:

- Bauherrschaft muss sich generell frühzeitig(er) mit dem 'Untergrund' / Energiefragen befassen
- Annahme von Baugesuchen nur, wenn Unterlagen zu Eingriffen ins Grundwasser / zu Nutzung Grundwasser vorliegen, sonst sisiert uwe konsequent
- Nicht mit GW-Nutzungen und -Eingriffe koordinierte Verfahren nur noch in absoluten Ausnahmefällen (nur wenn Machbarkeit – Rechtskonformität auf Stufe öff. Auflage im Leitverfahren ausgewiesen ist)

5.2 Eingriffe ins Grundwasser, Sondierbohrungen

- Unterlagen zu Eingriffe in Grundwasser insb. Pfahlfundationen sowie zu Energiepfählen sind mit dem Baugesuch einzureichen.
- Anpassung Baugesuchformular
- Überarbeitung Merkblatt „Bauten im Grundwassergebiet“ ab Nov. 2017 durch Zentralschweizer Kantone
 - übersichtlichere Gestaltung
 - Ersatzmassnahmen einschränken
 - Speichervolumen berücksichtigen
 - thermische Beeinflussung durch Energiepfähle berücksichtigen
 - Hinweise Geologiebüros sind erwünscht

- uwe will hydrogeologische Unterlagen zur Nachführung der Grundlagen (Gewässerschutzkarten, Grundwassermodelle, usw.).
- Rückfluss hydrogeologische Gutachten bzw. Bohrprofile bei Sondierbohrungen mangelhaft
- Bei Grundwassernutzungen ohne Konzession oder Bewilligung (nur auf Grund Sondierbohrungsbewilligung) wird je nach Sachlage Strafanzeige erstattet.
- Gesuchsteller/in nach Ausführung der Sondierbohrung auf Notwendigkeit einer Nutzungskonzession (-Bewilligung) hinweisen

5.3 Grundwasserschutzzonen

Strategische Überlegungen:

- Verfahren SZ-Ausscheidung beschleunigen (Prozessführung uwe verbessern)
- Konzentration auf prioritäre, versorgungstechnisch wichtige Fassungen (Lenkung uwe verbessern)
- Fassungen von geringem / zweifelhaften öff. Interesse nicht ausscheiden (unterstützt durch reg. Wasserversorgungsplanungen, RET)

Unterlagen:

- Überarbeitung Musterreglement in Arbeit, wird im Winterhalbjahr an Fachbüros abgegeben
- Rückmeldungen erwünscht

5.4 Zusammenarbeit, Feedback

aus Sicht uwe:

- Zusammenarbeit gut, teilweise im Umbruch
- Übermittlung uwe-Vorgaben an Bauherrschaft wichtig (Erstkontakt i.d.R. über Fachbüro)
- bei Verfahrensfragen weiterleiten an rawi (Koordinationsbehörde) oder uwe
- melden, wenn etwas schief läuft

Ihre Sicht interessiert uns!

- ?

Archäologisches Fundstelleninventar als Planungsinstrument

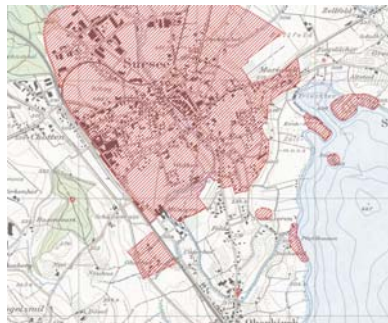
Frühzeitig handeln, Überraschungen reduzieren.

KANTON LUZERN

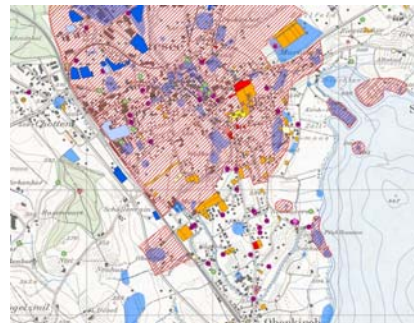
Umwelt und Energie | uwe.lu.ch

Hauptaufgaben Fundstelleninventar

**Aufarbeiten, Aktualisieren,
Publizieren**



Monitoring, BAGE, Planungen



Umwelt und Energie | uwe.lu.ch

Geoportal
 Karten > BUWG > neu > Geoportal

Das Geoportal Kanton Luzern ist der zentrale Einstiegspunkt auf Geodatenangebote der kantonalen Verwaltung.

Das Geoportal ist die offizielle Publikationsplattform des Kantons Luzern für Geoinformationen in Form von Geodaten, Geodiensten, Karten und Fachanwendungen.

Karten: Einblick in digitale räumliche Daten

Mehr als dreissig interaktive Karten bieten schnellen und aktuellen Einblick in das ganze Themenspektrum kantonalen Geodaten. Die standardisierten Thematisierungen bieten das Grundangebot an Geoinformationen und richten sich an Bevölkerung, Wirtschaft und Behörden.

Grundbuchkarte (zeitliche Vermessung) Auswahl über Platzierung und Bodenbedeckung mit Eigentümerstränge	Kommunale Nutzungsplanung Zonierungsregeln die Nutzungsintensität städtischer Grundstücke	Gewässerschutzkarte Grundwasserschutzzone, Grundwasserschutzklassen und nutzbare -vorkommen	Befahrenskarten Auswahl über Gefährdung durch Hochwasser, Erdbeben, Sturzschlag und Lawen
> öffnen	> öffnen	> öffnen	> öffnen

[alle Karten ansehen](#)

ÖREB-Kataster: öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Wer in der Schweiz Land besitzt, kann dieses nicht einfach so nutzen, wie er will. Es gilt Rahmenbedingungen gesetzlicher, die aufgrund von Entscheidungen des Gesetzgebers oder der Behörden entstanden sind.

Diese sind im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (kurz ÖREB) abgebildet und für Grundeigentümer verpflichtend.

Mit dem ÖREB-Kataster werden relevante Informationen über Grundstücke leicht verfügbar. Der ÖREB-Kataster ergänzt das Grundbuch, welches die privatrechtlichen Einschränkungen enthält.

[ÖREB-Kataster öffnen](#)

Datenshops: Geodaten suchen und bestellen

und Energie **uwe.lu.ch**

Archäologische Verdachtsflächen

Umwelt und Energie **uwe.lu.ch**

5. November 2017 / Nr. 34 · Basel-Landschaft Zeitung, Basel-Stadt Zeitung, Neuchâtel Zeitung, Neuchâtel Zeitung, Neuchâtel Zeitung, Neuchâtel Zeitung, Neuchâtel Zeitung, Neuchâtel Zeitung

Kanton Luzern 20

Sursee erhält neuen Stadtteil

**HAUSHÄLTER
Strom**

Das Canton Basel-Stadt hat am 1. November 2017 die Haushälter Strom an den Kunden übergeben. Die Haushälter Strom ist ein Tochterunternehmen der Energie AG. Die Haushälter Strom wird durch die Haushälter Strom AG betrieben. Die Haushälter Strom wird durch die Haushälter Strom AG betrieben.

**ERNER ZEFUNG
RESSUM**

Die Haushälter Strom wird durch die Haushälter Strom AG betrieben. Die Haushälter Strom wird durch die Haushälter Strom AG betrieben.

SURSEE Das 106 000 Quadratmeter grosse Hofackerfeld wird überbaut: Rund 500 Leute sollen dort bald wohnen – weitere werden folgen.

«Das ist eine wichtige Phase für die Entwicklung von Sursee. Dieser sich entwickelnde Stadtteil kann an die grossen Wohnbevölkerungszentren angeschlossen werden. Dieser ist ein wichtiger Schritt für die Entwicklung von Sursee. Dieser ist ein wichtiger Schritt für die Entwicklung von Sursee.



«Es soll nicht alles gleich aussehen.»
BRUNO BUCHER, BAUKONZENTRIER


Der Zürcher Baukonzentrierer Bruno Bucher ist ein wichtiger Akteur in der Entwicklung von Sursee. Er ist ein wichtiger Akteur in der Entwicklung von Sursee.

EXPRESS

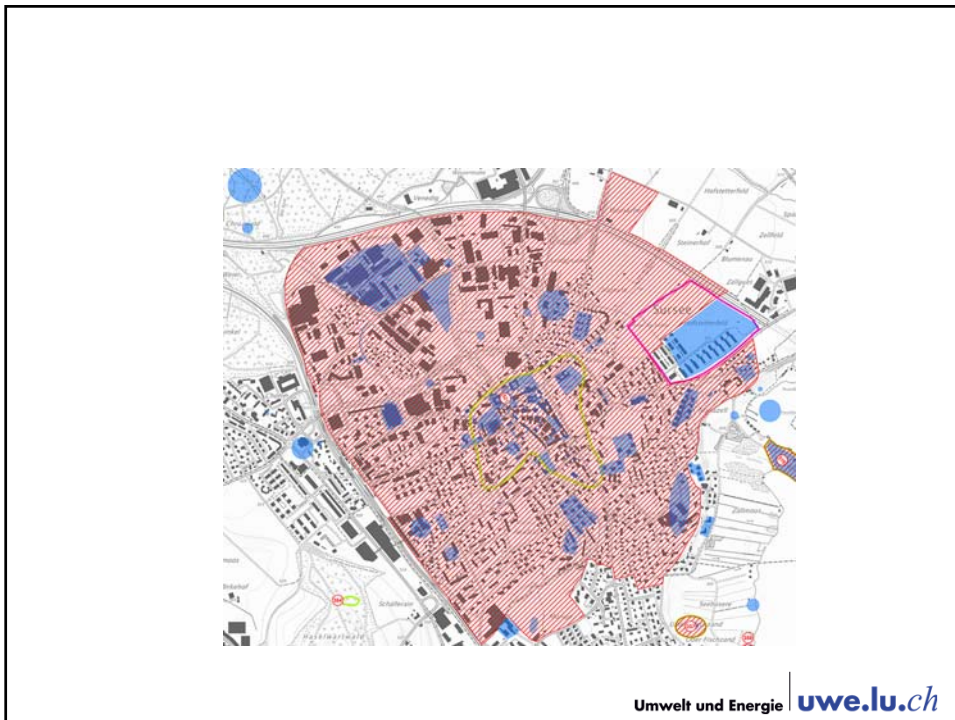
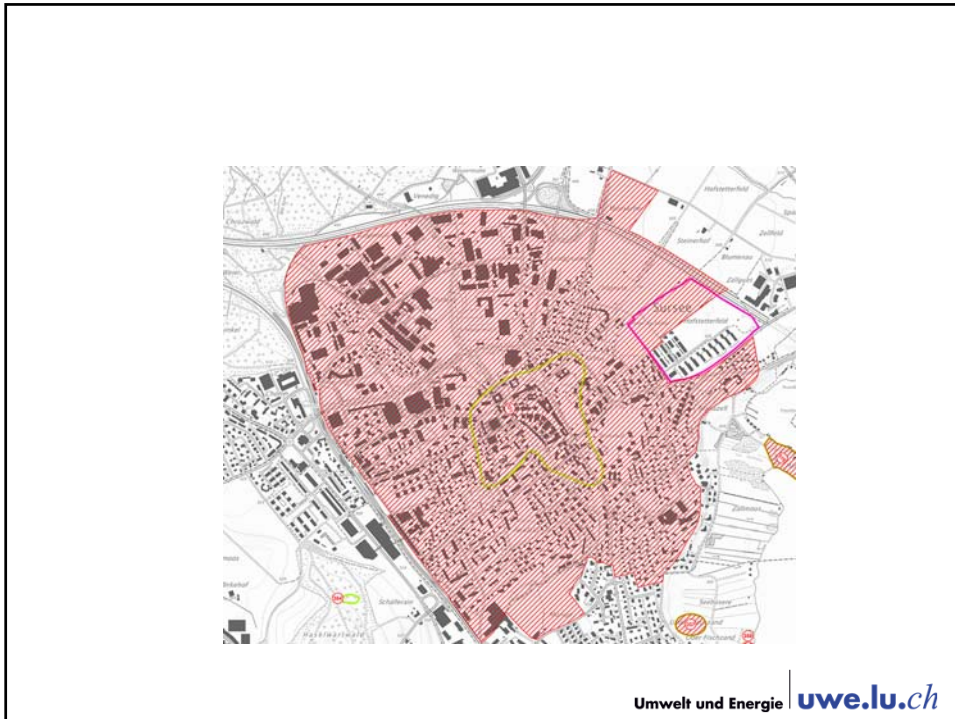
- In den nächsten vier bis fünf Jahren entstehen rund 200 Wohnungen.
- Nach diesem Jahr soll mit dem Erschliessungsarbeiten begonnen werden.

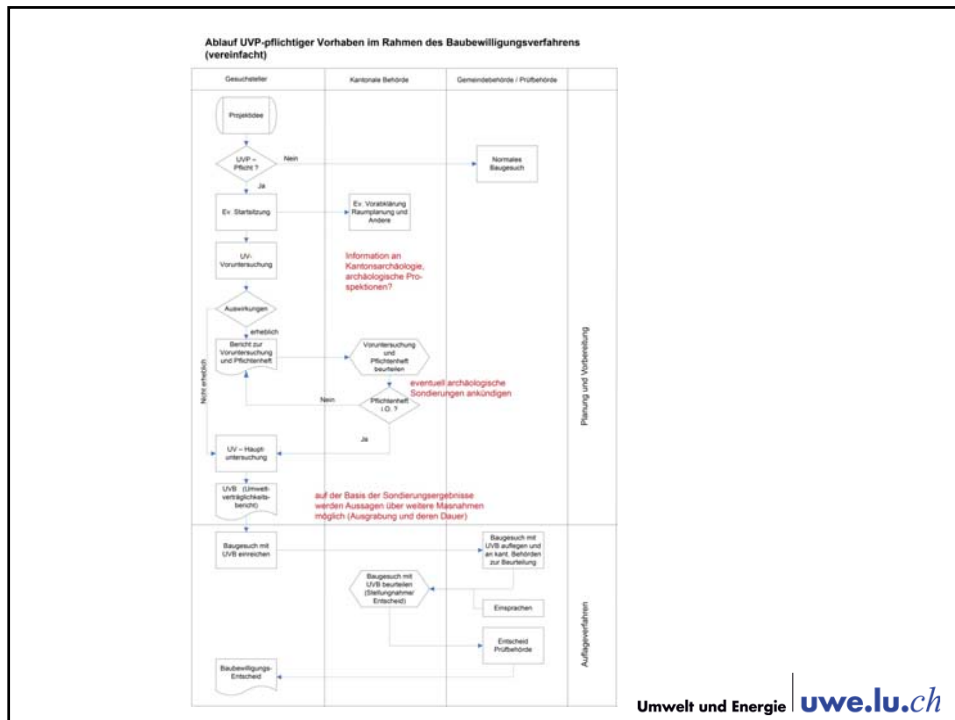
Die Erschliessungsarbeiten sollen im Herbst 2018 beginnen. Die Arbeiten sollen im Herbst 2018 beginnen. Die Arbeiten sollen im Herbst 2018 beginnen.

Umwelt und Energie **uwe.lu.ch**



Umwelt und Energie **uwe.lu.ch**





7. Feedback, Diskussion und Fazit

- Feedback ... !
- Fragen ?
-

Fazit

- Zusammenarbeit Gutachter - uwe wichtig!
- Gutachter als Berater von Bauherren wichtig!
- Botschaften uwe:
 - konsequenter Vollzug
 - koordinierte Verfahren
 - stufengerechter Einbezug uwe

Danke für die gute Zusammenarbeit!